



# *Akkreditierungsrat*

Arbeitsbericht  
2003





# *Akkreditierungsrat*

*Arbeitsbericht 2003*



# Akkreditierungsrat

**Drucksache 13/2004**

Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates  
Postfach 2240, 53012 Bonn  
Tel.: 0228-501-699, Fax.: 0228-501-777  
E-Mail: [akr@kmk.org](mailto:akr@kmk.org)  
Internet: <http://www.akkreditierungsrat.de>

Redaktion: Silke Lübbers M.A., Dr. Angelika Schade

Bonn, Juni 2004

Nachdruck und Verwendung in elektronischen Systemen – auch auszugsweise – nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Akkreditierungsrates.

# Arbeitsbericht 2003

Berichtszeitraum: Januar bis Dezember 2003

Inhalt	Seite
<b>Vorwort</b>	5
<b>1. Zusammensetzung / Arbeitsweise</b>	7
<b>2. Aufgaben gemäß Statut / Aufgabenerfüllung</b>	7
<b>2.1 Definition der Mindestanforderungen an die Akkreditierungsverfahren</b>	7
2.1.1 Allgemeine Vorgaben für die Akkreditierung	8
2.1.2 Feststellung der Zuordnung des Abschlusses zum höheren öffentlichen Dienst	9
2.1.3 Einbeziehung weiterer Studiengänge in das Akkreditierungsverfahren	10
2.1.4 Reakkreditierung von Studiengängen	10
2.1.5 Verhältnis von Evaluation und Akkreditierung	11
<b>2.2 Akkreditierung und Reakkreditierung von Agenturen</b>	11
2.2.1 Akkreditierung und Reakkreditierung deutscher Agenturen	11
2.2.2 Akkreditierung oder Registrierung ausländischer Agenturen	12
<b>2.3 Zusammenwirken von Akkreditierungsrat und Agenturen</b>	13
<b>2.4 Vertretung der deutschen Interessen in internationalen Netzwerken</b>	14
<b>2.5 Unzulänglichkeiten und Defizite des Systems</b>	17
<b>3. Anbindung / Finanzierung</b>	17
<b>4. Information und Öffentlichkeitsarbeit</b>	18

Anhang



## Vorwort

Das 1999 in Deutschland eingerichtete System der Akkreditierung von Studiengängen hat strukturelle Veränderungen gebracht, bisherige Defizite offengelegt und – wenn auch bisher nicht im erhofften Ausmaß – zur curricularen Entwicklung des Systems und zur Verbesserung der Qualität von Studiengängen beigetragen. Die Schnelligkeit des Wachstums des Systems lässt nunmehr eine Phase der Konsolidierung wünschenswert erscheinen. Andererseits sieht sich das System gegenwärtig Herausforderungen gegenüber, die eine Neuorientierung erforderlich machen.

Nachdem die Arbeit des Akkreditierungsrates im Jahr 2001 durch eine internationale Expertengruppe<sup>1</sup> evaluiert und der gewählte Ansatz der Qualitätssicherung durch Akkreditierung als ein wichtiger Baustein der Modernisierung des Hochschulsystems in Deutschland und als eine adäquate Antwort auf die Herausforderungen des internationalen Wettbewerbs bewertet worden war,<sup>2</sup> hat sich die Kultusministerkonferenz (KMK) grundsätzlich für die Beibehaltung des Akkreditierungssystems ausgesprochen.<sup>3</sup> Durch den KMK-Beschluss „Statut für ein länder- und hochschulübergreifendes Akkreditierungsverfahren“<sup>4</sup> wurde das zunächst auf drei Jahre probeweise eingerichtete Akkreditierungssystem auf eine dauerhafte Grundlage gestellt. Der vorgelegte Bericht umfasst mit Berichtszeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2003 das erste Jahr nach In-Kraft-Treten des Organisationsstatuts, das Zusammensetzung, Aufgaben und Anbindung des Akkreditierungsrates regelt.

Bonn, Juni 2004

Hans-Uwe Erichsen

---

<sup>1</sup> Mitglieder der Gutachtergruppe "Evaluation des Akkreditierungsrates" waren: Dr. Stephan Bieri, Delegierter und Vizepräsident des ETH-Rates; Dr. Harry Brinkman, Präsident der Freien Universität Amsterdam a.D.; Frau Professor Dr. Evelies Mayer, Staatsministerin a. D., TU Darmstadt; Professor Dr. Konrad Osterwalder, Rektor der ETH Zürich; Professor Dr. Winfried Schulze, Vorsitzender des Wissenschaftsrates a.D.

<sup>2</sup> Bieri, Stephan; Brinkmann, Harry; Mayer, Evelies; Osterwalder, Konrad; Schulze, Winfried: Bericht der Gutachtergruppe "Evaluation des Akkreditierungsrates", Freiburg im Breisgau 2001

<sup>3</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz: Künftige Entwicklung der länder- und hochschulübergreifenden Qualitätssicherung in Deutschland, 1. März 2003, Ziff. 3.1.

<sup>4</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz: Statut für ein länder- und hochschulübergreifendes Akkreditierungsverfahren, 24. Mai 2002 i.d.F. vom 19. September 2002 (zwischenzeitlich erneut geändert am 5. Februar 2004); im Folgenden „Statut“ oder „Organisationsstatut“





## **1. Zusammensetzung / Arbeitsweise**

Dem Akkreditierungsrat gehören seit 2003 17 Mitglieder an:<sup>5</sup> vier Hochschulvertreter, vier Ländervertreter, fünf Vertreter der Berufspraxis (davon ein Vertreter der für das Dienst- und Tarifrecht zuständigen Landesministerien), zwei Studierende, zwei internationale Vertreter. Die Mitglieder des Akkreditierungsrates wurden von KMK und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gemeinsam berufen.

Laut Organisationsstatut<sup>6</sup> müssen der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Akkreditierungsrates der Gruppe der Hochschul- oder der Ländervertreter angehören; sie dürfen nicht derselben Gruppe angehören. Die Geschäftsordnung des Akkreditierungsrates wurde gemäß den Vorgaben des Statuts überarbeitet.<sup>7</sup> In der konstituierenden Sitzung in der neuen Zusammensetzung nach In-Kraft-Treten des Organisationsstatuts wurde Professor Dr. Hans-Uwe Erichsen zum Vorsitzenden des Akkreditierungsrates und Staatssekretär Dr. Uwe Reinhardt zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Nach dem Ausscheiden von Herrn Dr. Reinhardt aus dem Akkreditierungsrat wurde Senator Jörg Dräger, Ph.D., zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Der Akkreditierungsrat ist im Berichtsjahr sieben Mal zu Sitzungen zusammengekommen, um über aktuelle Themen und Fragen zur Akkreditierung zu diskutieren und Beschlüsse zur Weiterentwicklung des Systems zu fassen.<sup>8</sup> Zur Vorbereitung einzelner Beschlüsse oder zur vertiefenden Behandlung verschiedener Fragenstellungen sind Arbeitsgruppen des Akkreditierungsrates eingerichtet worden, denen neben Akkreditierungsratsmitgliedern sowohl Agenturenvertreter als auch externe Experten angehören.<sup>9</sup>

## **2. Aufgaben gemäß Statut<sup>10</sup> / Aufgabenerfüllung**

### **2.1 Definition der Mindestanforderungen an die Akkreditierungsverfahren**

Die vom Akkreditierungsrat zu definierenden Mindestanforderungen für Akkreditierungsverfahren beziehen sich auf Organisation, Ablauf, Kriterien und Referenzrahmen des zur Einzel-

<sup>5</sup> Mitglieder des Akkreditierungsrates siehe Anhang, Anlage 1

<sup>6</sup> Ebd., Ziff. II.6. Abs. 1

<sup>7</sup> Geschäftsordnung des Akkreditierungsrates siehe Anhang, Anlage 4

<sup>8</sup> Sitzungstermine siehe Anhang, Anlage 2

<sup>9</sup> Mitglieder der Arbeitsgruppen und Sitzungstermine siehe Anhang, Anlage 3

Näheres zu den Arbeitsgruppen siehe Kapitel 2.3

<sup>10</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz: Statut für ein länder- und hochschulübergreifendes Akkreditierungsverfahren, 24. Mai 2002 i.d.F. vom 19. September 2002 (zwischenzeitlich erneut geändert am 5. Februar 2004), Ziff. II.4.

fallentscheidung führenden Akkreditierungsverfahrens.

Die Gegenstand der Akkreditierung bildenden Studiengänge werden vom Staat festgelegt: Der Akkreditierung unterliegen wie bisher die zu den Abschlüssen Bachelor/Bakkalaureus und Master/Magister führenden Studiengänge gemäß § 19 HRG. Seit Beginn des Jahres 2003 unterliegen auch neu einzurichtende Diplom- und Magisterstudiengänge in Fachrichtungen, in denen keine Rahmenprüfungsordnung vorliegt oder die geltenden Rahmenprüfungsordnung überholt ist, einer obligatorischen Akkreditierung.<sup>11</sup>

### 2.1.1 Allgemeine Vorgaben für die Akkreditierung

Eine wesentliche Aufgabe des Akkreditierungsrates ist es, die Kriterien und Standards als Vorgaben für die Einzelentscheidung im Akkreditierungsverfahren weiterzuentwickeln. Auf der Grundlage der damals geltenden „Strukturvorgaben für die Einführung von Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengängen“<sup>12</sup> hatte der Rat 1999 mit seinen Mindeststandards und Kriterien<sup>13</sup> sowie dem 2001 verabschiedeten Referenzrahmen für BA-/MA-Studiengänge<sup>14</sup> allgemeine Vorgaben entwickelt, die von den Agenturen in den zur Einzelentscheidung führenden Verfahren umgesetzt werden. Im Hinblick auf von den Fachgesellschaften, Fakultäten- und Fachbereichstagen erarbeitete Vorgaben hat der Akkreditierungsrat in Übereinstimmung mit der KMK darauf hingewiesen, dass es abstrakt festgelegte fachlich-inhaltliche Vorgaben nicht geben dürfe, sondern dass die fachliche Gleichwertigkeit einander entsprechender Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Abschlüsse im Sinne von § 9 HRG durch das Gutachten im Rahmen der Peer-Review-Verfahren zu sichern sei. Um den gegenseitigen Informationsaustausch zu befördern und um das Potential der Fakultätentage für die Akkreditierung (z.B. durch Einrichtung von Gutachterpools) nutzbar zu machen, wurden mit Vertretern der Fakultätentage regelmäßige Gespräche geführt; ein entsprechender Austausch auch mit den Fachbereichstagen soll 2004 begonnen werden.

Mit Beschluss vom Oktober 2003 hat die KMK „Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“<sup>15</sup> vorgelegt, die die Strukturvorgaben von 1999/2001 ablösen. In diesem Zusammenhang wurde dem Akkreditierungsrat die Aufgabe übertragen, unter Einbeziehung der internationalen Entwick-

<sup>11</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz: Statut für ein länder- und hochschulübergreifendes Akkreditierungsverfahren, 24. Mai 2002 i.d.F. vom 19. September 2002 (zwischenzeitlich erneut geändert am 5. Februar 2004, Änderung bezieht sich auf zitierte Passage!), Ziff. I.2. Abs. 2

<sup>12</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz, 5. März 1999 i.d.F. vom 14. Dezember 2001

<sup>13</sup> Beschluss des Akkreditierungsrates: Mindeststandards und Kriterien zur Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen und Akkreditierung von Studiengängen mit den Abschlüssen Bachelor/Bakkalaureus und Master/Magister, i.d.F. vom 30. November 1999, zuletzt geändert am 17. Dezember 1999

<sup>14</sup> Beschluss des Akkreditierungsrates: Referenzrahmen für Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magister-Studiengänge, 20. Juni 2001

<sup>15</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz, 10. Oktober 2003

lung Kriterien für Studiengangsprofile zu entwickeln. Ein entsprechender Entwurf von Deskriptoren für die Zuordnung der Profile „forschungsorientiert“ und „anwendungsorientiert“ für Masterstudiengänge wurde von der Arbeitsgruppe des Akkreditierungsrates, die sich mit der Weiterentwicklung der Kriterien für die Akkreditierung von BA-/MA-Studiengängen beschäftigt (AG BA/MA), in 2003 erarbeitet.

Bis Ende des Berichtszeitraums wurden 178 Bachelor- und 228 Masterstudiengänge, insgesamt also 406 Studiengänge des neuen gestuften Systems akkreditiert. Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 5,5 Monate. 18 Akkreditierungsanträge wurden negativ beschieden. Über 600 weitere Studiengänge befanden sich im Verfahren. Nur ein Bruchteil der gestellten Akkreditierungsanträge durchlief unverändert das Verfahren; in der überwiegenden Zahl der Verfahren wurde erst durch intensive begleitende Beratung mit den Agenturen ein erfolgreicher Abschluss sichergestellt.

Im Einklang mit der Zielformulierung im Berliner Kommuniqué, dass „alle Studierenden, die ab 2005 ihr Studium abschließen, das Diploma Supplement automatisch und gebührenfrei erhalten sollen“,<sup>16</sup> hat der Akkreditierungsrat beschlossen, die Ausstellung eines Diploma Supplement für alle Absolventen zur Voraussetzung für die Akkreditierung von Studiengängen zu machen.

### 2.1.2 Feststellung der Zuordnung des Abschlusses zum höheren öffentlichen Dienst

Mit der Akkreditierung kann die Feststellung verbunden werden, dass ein Hochschulabschluss den Zugang zum höheren öffentlichen Dienst eröffnet.<sup>17</sup> Hinsichtlich des dabei zu beachtenden Verfahrens zur Feststellung, ob die Bildungsvoraussetzungen von an Fachhochschulen erworbenen Master-Abschlüssen den Zugang zum höheren Dienst eröffnen, hat der Akkreditierungsrat auf der Grundlage der IMK-/KMK-Vereinbarung im Oktober 2002 eine Regelung erlassen, die durch Beschluss auf der 32. Sitzung am 13. Mai 2003 modifiziert wurde.<sup>18</sup> Unter Einbeziehung von Vertretern der für die Laufbahngestaltung zuständigen obersten Dienstbehörden wurden im Berichtsjahr rund 30 der akkreditierten Masterstudiengänge an Fachhochschulen mit einer entsprechenden Feststellung akkreditiert. Bisher wurde kein Antrag auf Befähigung zum höheren Dienst abgelehnt; die Zusammenarbeit mit den

---

<sup>16</sup> „Den Europäischen Hochschulraum verwirklichen“, Kommuniqué der Konferenz der europäischen Hochschulministerinnen und -minister am 19. September 2003 in Berlin

<sup>17</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz: Statut für ein länder- und hochschulübergreifendes Akkreditierungsverfahren, 24. Mai 2002 i.d.F. vom 19. September 2002 (zwischenzeitlich erneut geändert am 5. Februar 2004), Ziff. III.11. Abs. 3

Beschluss der Innenministerkonferenz und der Kultusministerkonferenz: Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes durch Masterabschlüsse an Fachhochschulen, 6. Juli 2002 bzw. 24. Mai 2002

<sup>18</sup> Beschluss des Akkreditierungsrates zur Feststellung der laufbahnrechtlichen Zuordnung der Masterabschlüsse an Fachhochschulen im Akkreditierungsverfahren, verabschiedet am 7. Oktober 2002, geändert am 13. Mai 2003, siehe Anhang, Anlage 5

Vertretern der Dienstbehörden im Akkreditierungsverfahren bei der Eignungsfeststellung zum höheren Dienst verlief zumeist zügig und kooperativ.

### 2.1.3 Einbeziehung weiterer Studiengänge in das Akkreditierungsverfahren

Für den Bereich der staatlich geregelten Studiengänge (insbesondere Lehramt, Medizin, Rechtswissenschaften), der Studiengänge mit kirchlichem Abschluss sowie der künstlerischen Studiengänge an Kunst- und Musikhochschulen bleiben nach den Strukturvorgaben der KMK<sup>19</sup> besondere Regelungen vorbehalten, die von der KMK in Berichtsjahr nicht erlassen wurden. Diese Studiengänge sind somit noch nicht in die Akkreditierung einbezogen. Allerdings hat der Akkreditierungsrat gegenüber der KMK darauf hingewiesen, dass ein fachwissenschaftlich ausgerichteter, polyvalenter Bachelor im Rahmen eines gestuften Studienganges der Lehrerbildung von den Agenturen schon jetzt nach den üblichen Kriterien zu akkreditieren sei.

Die auf der Konferenz der europäischen Hochschulministerinnen und -minister vom 18. und 19. September 2003 in Berlin getroffene Entscheidung, die Doktorandenausbildung als dritten Zyklus in den Bologna-Prozess einzubeziehen,<sup>20</sup> wirft nach Auffassung des Akkreditierungsrates eine Vielzahl von Fragen auf, die noch nachhaltiger Erörterung bedürfen. Dennoch zeigen die bereits jetzt in den Agenturen vorliegenden Anfragen der Hochschulen zur Akkreditierung von Promotionsstudiengängen das Bedürfnis, auch die Doktorandenausbildung einem qualitätssichernden Verfahren zu unterziehen. Angesichts dieses Befundes hat der Akkreditierungsrat gegenüber HRK und KMK deutlich gemacht, dass die durch die Einbeziehung der Doktorandenausbildung in den Bologna-Prozess entstandenen Fragen aufgenommen und diskutiert werden müssen.

### 2.1.4 Reakkreditierung von Studiengängen

Da das Siegel des Akkreditierungsrates immer nur für einen bestimmten Zeitraum (maximal Regelstudienzeit plus zwei Jahre) vergeben wird, steht in absehbarer Zeit die von den Agenturen durchzuführende Reakkreditierung der ersten Studiengänge an. Der Akkreditierungsrat hat daher die Beratungen über die Maßgaben aufgenommen, die von den Agenturen bei der Durchführung der Reakkreditierungsverfahren zu beachten sind. Ein entsprechender Beschluss ist für 2004 in Vorbereitung.

---

<sup>19</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz: Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, 10. Oktober 2003

<sup>20</sup> „Den Europäischen Hochschulraum verwirklichen“, Communiqué der Konferenz der europäischen Hochschulministerinnen und -minister am 19. September 2003 in Berlin

### 2.1.5 Verhältnis von Evaluation und Akkreditierung

Der Akkreditierungsrat hat sich in verschiedenen Sitzungen mit der Frage beschäftigt, inwieweit sich der Akkreditierungsaufwand reduzieren lässt. Dazu hatte die KMK in ihrem Beschluss zur künftigen Entwicklung der länder- und hochschulübergreifenden Qualitätssicherung in Deutschland<sup>21</sup> die Einbeziehung bereits vorliegender zeitnah zustande gekommener Evaluationsergebnisse in das Akkreditierungsverfahren empfohlen, gleichzeitig jedoch darauf hingewiesen, dass alle Bemühungen um eine Reduzierung des Verfahrensaufwands ihre Grenzen finden, dort wo eine auf fundierter fachlich-inhaltlicher Begutachtung des zu akkreditierenden Studienangebots beruhende Bewertung nicht mehr gewährleistet werden könne. Unabdingbar sei eine Untermauerung der Akkreditierungsentscheidung durch transparente und verlässliche Begutachtungsverfahren.

In diesem Sinne hat der Akkreditierungsrat in seinem Beschluss zum Verhältnis von Evaluation und Akkreditierung<sup>22</sup> verdeutlicht, dass Evaluationen und Akkreditierungen entsprechend ihrer unterschiedlichen Zielsetzung in getrennten Verfahren durchgeführt und in unterschiedlichen Gremien entschieden werden, wenngleich Synergieeffekte genutzt werden sollten. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um Evaluationsergebnisse handelt, die gemäß den Kriterien des Akkreditierungsrates gewonnen wurden.

## 2.2 Akkreditierung und Reakkreditierung von Agenturen

Die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der dezentral organisierten Akkreditierung in Deutschland lag und liegt beim Akkreditierungsrat. Er nimmt sie wahr durch die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen mit der zeitlich befristeten Verleihung der Berechtigung, Studiengänge zu akkreditieren (Verleihung des Qualitätssiegels des Akkreditierungsrates), durch die Überwachung der Aufgabenerfüllung durch die Agenturen und die periodische Reakkreditierung der Agenturen.<sup>23</sup>

### 2.2.1 Akkreditierung und Reakkreditierung deutscher Agenturen

Für die Verfahren zur Akkreditierung bzw. Reakkreditierung von Agenturen hat der Akkreditierungsrat jeweils Berichterstatter aus dem Kreis seiner Mitglieder benannt, die den Agentu-

---

<sup>21</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz, 1. März 2002, Ziff. 3.5

<sup>22</sup> Beschluss des Akkreditierungsrates zum Verhältnis von Evaluation und Akkreditierung, verabschiedet am 30. November 1999, geändert am 5. Dezember 2003, siehe Anhang, Anlage 6

<sup>23</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz: Statut für ein länder- und hochschulübergreifendes Akkreditierungsverfahren, 24. Mai 2002 i.d.F. vom 19. September 2002 (zwischenzeitlich erneut geändert am 5. Februar 2004), Ziff. II.4. Abs. 1

ren in den Antragsverfahren beratend zur Seite stehen sowie nach erfolgter Akkreditierung die Arbeit der einzelnen Agenturen begleiten. Sie haben das Recht, in Abstimmung mit der jeweiligen Agentur an Sitzungen des Entscheidungsgremiums der Agentur oder an Gutachtersitzungen in Akkreditierungsverfahren mit Gaststatus teilzunehmen.

Im Berichtszeitraum hat der Akkreditierungsrat folgende Agenturen akkreditiert bzw. reakkreditiert:

- Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik (ASIIN), hervorgegangen aus der Fusion zweier bereits akkreditierter Agenturen (Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften und der Informatik (ASII) und Akkreditierungsagentur für die Studiengänge Chemie, Biochemie und Chemieingenieurwesen an Universitäten und Fachhochschulen (A-CBC)), akkreditiert am 5. März 2003, rückwirkend zum 12. Dezember 2002 bis zum 11. Dezember 2005,
- Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEVA), reakkreditiert am 5. März 2003, rückwirkend zum 5. Februar 2003 bis zum 4. Februar 2006.

Insgesamt sind damit im Berichtszeitraum sechs Agenturen berechtigt, das Siegel des Akkreditierungsrates zeitlich befristet an Studiengänge zu verleihen.<sup>24</sup>

### 2.2.2 Akkreditierung oder Registrierung ausländischer Agenturen

Entsprechend der verstärkten internationalen Orientierung der Hochschulen und der intensiven Zusammenarbeit deutscher Hochschulen mit ausländischen Partnerhochschulen, aber auch zur Erweiterung des Kreises der für eine Akkreditierung in Betracht kommenden Agenturen ist eine Akkreditierung durch ausländische Agenturen eine Alternative zur Akkreditierung in Deutschland. Interessensbekundungen ausländischer Agenturen an einem Tätigwerden in Deutschland liegen vor.

Die KMK hat in ihrem Beschluss zur künftigen Entwicklung der länder- und hochschulübergreifenden Qualitätssicherung in Deutschland die Erwartung an den Akkreditierungsrat formuliert, mittelfristig eine Positivliste der ausländischen Agenturen, die für eine Akkreditierungstätigkeit in Deutschland in Betracht kommen, zu erstellen.<sup>25</sup> In einer ersten Aussprache des Akkreditierungsrates wurde das Thema eingehend erörtert, ein Beschluss zur Entwick-

---

<sup>24</sup> Ausführliche Angaben zu den einzelnen Akkreditierungsagenturen finden sich auf der Website des Akkreditierungsrates unter <http://www.akkreditierungsrat.de>

<sup>25</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz: Künftige Entwicklung der länder- und hochschulübergreifenden Qualitätssicherung in Deutschland, 1. März 2002, Ziff. 3.5

lung eines Anerkennungsverfahrens für ausländische Agenturen, das deren Aktivitäten auf dem deutschen Markt der Kontrolle des Akkreditierungsrates unterstellt, ist für das Jahr 2004 in Vorbereitung.

### **2.3 Zusammenwirken von Akkreditierungsrat und Agenturen**

Neben der Überwachung der Aufgabenerfüllung durch die Agenturen gehört die Förderung von Kommunikation und Kooperation zwischen den Agenturen zu den Aufgaben des Akkreditierungsrates. Zu diesen Zwecke fanden im Berichtsjahr vier Round-Table-Gespräche des Akkreditierungsrates mit den Agenturen statt, die vor allem als Plattform für den gegenseitigen Informationsaustausch dienten. Beratungsgegenstand waren u.a. Möglichkeiten zur Beschleunigung der Akkreditierungsverfahren und zur Effizienzsteigerung, Unklarheiten bezüglich der Anwendung der KMK-Strukturvorgaben sowie Erfahrungen der Agenturen mit der Einbeziehung von Laufbahnentscheidungen in die Akkreditierungsverfahren.

Der Akkreditierungsrat hat die Aufgabe, einen fairen Wettbewerb unter den Akkreditierungsagenturen zu gewährleisten, was angesichts insoweit fehlender Befugnisse nur durch Mediation bewirkt werden kann. In diesem Zusammenhang war der Akkreditierungsrat bemüht, mit dem Washington Accord eine Verständigung herbeizuführen, um zu vermeiden, dass die provisorische Mitgliedschaft einer deutschen Agentur in diesem internationalen Zusammenschluss zu einer Diskriminierung der anderen Agenturen führt. Der Akkreditierungsrat wird daher während der Zeit der provisorischen Mitgliedschaft die Überprüfung der deutschen Agentur durch Vertreter des Washington Accord begleiten und die Auswirkungen der Mitgliedschaft daraufhin analysieren.

Zur Beförderung des Zusammenwirkens von Akkreditierungsrat und Agenturen wurden gemeinsame Arbeitsgruppen zu speziellen Fragestellungen eingesetzt:

- Die AG BA/MA diskutierte und begleitete im Berichtszeitraum die Weiterentwicklung der Strukturvorgaben durch die KMK. Nach Verabschiedung der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“<sup>26</sup> wurden entsprechend dem in den Strukturvorgaben enthaltenen Auftrag an den Akkreditierungsrat von der Arbeitsgruppe Deskriptoren für die Zuordnung der Profile „forschungsorientiert“ und „anwendungsorientiert“ für Masterstudiengänge erarbeitet, die Anfang des Jahres 2004 vom Akkreditierungsrat verabschiedet werden sollen.

---

<sup>26</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz, 10. Oktober 2003

- Mit einer Arbeitsgruppe (AG Internationales) wurde eine institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen Akkreditierungsrat und Agenturen etabliert, um die Position der deutschen Mitglieder in internationalen Netzwerken der Qualitätssicherung (z.B. D-A-CH, ECA)<sup>27</sup> abzustimmen.
- Eine Arbeitsgruppe (AG Standards) beschäftigte sich mit der näheren Definition von Voraussetzungen für die Akkreditierung und mit dem Problem der Entwicklung von Standards für die Akkreditierung durch die Agenturen und seitens der Fachgesellschaften. Sie wird nach Beschluss des Akkreditierungsrates überdies die Aufgabe haben, mit den ECTS-Beratern Standards für die Überprüfung der korrekten Anwendung von ECTS (einschließlich Modularisierung) zu entwickeln und Standards für die interne Qualitätskontrolle bezüglich der Festlegung der Arbeitsbelastung für Studierende (*workload*) akkreditierter Studiengänge zu erarbeiten.
- Die AG Weiterbildung bereitete einen Entwurf einer Standortbestimmung und Kontextualisierung der Weiterbildungsstudiengänge vor.

## 2.4 Vertretung der deutschen Interessen in internationalen Netzwerken

Die europäischen Hochschulministerinnen und -minister haben im Kommuniqué der Bologna-Nachfolgekonferenz in Berlin betont: „Es hat sich gezeigt, dass die Qualität der Hochschulbildung der Dreh- und Angelpunkt für die Schaffung des Europäischen Hochschulraumes ist. Die Ministerinnen und Minister verpflichten sich, die weitere Entwicklung der Qualitätssicherung auf institutioneller, nationaler und europäischer Ebene zu fördern. Sie betonen die Notwendigkeit, wechselseitig anerkannte Kriterien und Methoden der Qualitätssicherung zu entwickeln.“<sup>28</sup> Mit der Einführung der Akkreditierung von Studiengängen seit 1998 wurde in Deutschland eine zentrale Weichenstellung für die Qualitätssicherung in der Lehre eingeleitet, die zentralen Forderungen, die sich aus dem Berlin Kommuniqué ergeben, Rechnung tragen.

Der Akkreditierungsrat sieht seinen Auftrag darin, das deutsche Akkreditierungssystem in den internationalen Netzwerken der Qualitätssicherung und der Akkreditierungseinrichtungen zu vertreten. Er ist Mitglied im International Network for Quality Assurance in Higher Education (INQAAHE), im European Network for Quality Assurance in Higher Education (ENQA) und in der Joint Quality Initiative (JQI). Ziel dieser internationalen Netzwerkarbeit ist es insbesondere, Transparenz hinsichtlich der Studienangebote zu schaffen und die internationale

<sup>27</sup> Siehe Kapitel 2.4

<sup>28</sup> „Den Europäischen Hochschulraum verwirklichen“, Kommuniqué der Konferenz der europäischen Hochschulministerinnen und -minister am 19. September 2003 in Berlin



Anerkennung von Abschlüssen zu erleichtern. Im European Consortium for Accreditation in Higher Education (ECA) hat sich der Akkreditierungsrat gemeinsam mit deutschen Agenturen und Einrichtungen aus Staaten mit vergleichbaren Qualitätssicherungssystemen zusammengeschlossen, um die Akkreditierung im europäischen Rahmen weiterzuentwickeln. Der Akkreditierungsrat ist Mitglied in den Arbeitsgruppen von ECA zur Vorbereitung der gegenseitigen Anerkennung von Akkreditierungsabschlüssen, zur Entwicklung des europäischen Qualifikationsrahmens, zur Entwicklung eines gemeinsamen Formats für die Publikation der Akkreditierungsergebnisse und zur Ausarbeitung eines Berichts über die Weiterentwicklung der Akkreditierung in Europa für die Bologna-Nachfolgekonferenz in Bergen. Im trinationalen Netzwerk zwischen Akkreditierungseinrichtungen in Deutschland, Österreich und der Schweiz (D-A-CH) stehen die Erarbeitung eines Grundsatzpapiers für die im Mai 2005 in Bergen stattfindende nächste Konferenz im Rahmen des Bologna-Prozesses sowie die Entwicklung und Umsetzung eines gemeinsamen *code of good practice* als wichtigste Voraussetzung zur gegenseitigen Anerkennung der Akkreditierung im Vordergrund.

Im Berichtsjahr hat der Akkreditierungsrat folgende Kooperationsverträge mit ausländischen Akkreditierungseinrichtungen abgeschlossen, um sich im Hinblick auf die Maßstäbe und Verfahren der Akkreditierung abzustimmen sowie durch Kooperation zwischen den Systemen das operative Geschäft und die gegenseitige Anerkennung von Akkreditierungsbescheiden zu befördern:

- Kooperationsvereinbarung zwischen dem deutschen Akkreditierungsrat (AR), dem österreichischen Akkreditierungsrat (ÖAR), dem österreichischen Fachhochschulrat (FHR) und dem Schweizer Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung (OAQ) vom 15. Juli 2003 ("D-A-CH-Netzwerk"),
- Agreement for Co-operation between the German Accreditation Council and the Spanish National Agency for Quality Assessment and Accreditation (ANECA), 19. September 2003,
- Agreement of Cooperation, European Consortium for Accreditation in Higher Education (ECA), unterzeichnet vom österreichischen Akkreditierungsrat, österreichischen Fachhochschulrat, deutschen Akkreditierungsrat, Zentralen Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEVA), Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA), Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungs-Institut (ACQUIN), Agentur für Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen (AQAS), Higher Education and Training Awards Council (HETAC), Nederlands/Vlaamse Accreditatie Organisatie (NVAO), Nasjonalt organ for kvalitet i utdanningen (NOKUT), Agencia Nacional de Evaluación de la Calidad y Acreditación (ANECA), Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen (OAQ), 11. November 2003.

Der Akkreditierungsrat bietet Unterstützung und Beratung bei der Errichtung von Akkreditierungssystemen in anderen Ländern. So wurde z.B. in Kooperation mit InWEnt (Internationale Weiterbildung und Entwicklung gGmbH) ein mehrtägiges Seminar zum Informationsaustausch mit dem Zentralamerikanischen Akkreditierungsrat i.Gr. durchgeführt. Auch aus Argentinien ist die Bitte um Rat und Unterstützung bei der Errichtung eines solchen Systems an den Akkreditierungsrat gerichtet worden. Darüber hinaus gibt es immer wieder Besuche ausländischer Delegationen beim Akkreditierungsrat, in deren Rahmen über das deutsche System, das ihm zugrunde liegende Konzept und die bisherigen Erfahrungen diskutiert werden.

Der Akkreditierungsrat richtete am 18. September 2003 im Rahmenprogramm der Berliner Bologna-Nachfolgekonferenz einen Workshop zum Thema „Quality Assurance and Accreditation“ aus. Bei dieser Veranstaltung, die von dem Vorsitzenden des Akkreditierungsrates konzipiert und eingeleitet wurde, sprach der Vorsitzende des Österreichischen Akkreditierungsrates, Professor Dr. Helmut Konrad über „Function, Aspects and Consequences of Accreditation“ sowie der Vice-Chairman der Dutch (inzwischen Dutch-Flemish) Organisation of Accreditation (NAO inzwischen NVAO) über „Requirements and Perspectives of cross-border Recognition by Accreditation“. Beiträge zur Diskussion leisteten der Vizepräsident der European University Association (EUA), Professor Dr. Georg Winckler, und der Direktor des schweizerischen Bundesamts für Bildung und Wissenschaft (BBW), Dr. h.c. Gerhard M. Schuwey. Die Ergebnisse des Workshops wurden von dem Vorsitzenden des Akkreditierungsrates in die abschließenden Beratungen der Ministerrunde eingebracht.<sup>29</sup>

Der Akkreditierungsrat war beteiligt an Konzeption und Durchführung eines ENQA-Workshops zum Thema „Accreditation Models in Higher Education: Experiences and Perspectives“ vom 16. bis 18. Oktober 2003 in Rom. Über 40 Teilnehmer diskutierten die sich aus der durch das Berlin Kommuniqué ergebenden Verpflichtung von ENQA, durch ihre Mitglieder ein vereinbartes System von Normen, Verfahren und Richtlinien zur Qualitätssicherung zu entwickeln und Möglichkeiten zur Gewährleistung eines geeigneten Begutachtungsprozesses für Agenturen und Einrichtungen zur Qualitätssicherung und/oder Akkreditierung zu prüfen.<sup>30</sup> Es ist abzusehen, dass die Ergebnisse des Workshops Auswirkungen haben werden auf die Umstrukturierung des ursprünglich eher evaluationslastigen ENQA-Netzwerks hin zu einer Gleichberechtigung der verschiedenen Ansätze der Qualitätssicherung.

---

<sup>29</sup> Programm des Workshops siehe Anhang, Anlage 7

Beiträge veröffentlicht unter [http://www.bologna-berlin2003.de/de/conf\\_programme/erichsen.htm](http://www.bologna-berlin2003.de/de/conf_programme/erichsen.htm)

<sup>30</sup> Beiträge veröffentlicht unter [http://www.enqa.net/workshop\\_rome.lasso](http://www.enqa.net/workshop_rome.lasso)

## 2.5 Unzulänglichkeiten und Defizite des Systems

Im Berichtszeitraum wirkte sich zunehmend negativ aus, dass das System der Akkreditierung auf keiner Rechtsgrundlage beruht. Anders als z.B. in den Niederlanden, Österreich, der Schweiz oder Spanien, wo die Akkreditierung durch Gesetz eingeführt und in ihren Eckdaten definiert wurde, bleibt die rechtliche Qualität und Belastbarkeit des deutschen Akkreditierungssystems undefiniert.

Aufgabe des Akkreditierungsrates ist es, die Agenturen zu akkreditieren, die Aufgabenerfüllung durch sie zu überwachen und einen fairen Wettbewerb unter ihnen zu gewährleisten. Es geht hier um ein Konzept, welches den Akkreditierungsrat in die Pflicht nimmt, das Gesamtsystem der Akkreditierung von Studiengängen durch den Erlass von Vor- und Maßgaben zu steuern, das regelgerechte Verhalten der Agenturen zu beaufsichtigen und den Wettbewerb zu regulieren. Dieses Konzept wurde bisher jedenfalls teilweise umgesetzt, weil alle Beteiligten sich auf ein „als ob“ eingelassen haben und Konflikte bisher in Mediationsprozessen beigelegt werden konnten. Im Ernstfall fehlt es dem Akkreditierungsrat indes an einer tragfähigen Rechtsgrundlage, um Fehlverhalten und -entscheidungen der Agenturen zu begegnen.

Im Berichtsjahr hat der Vorsitzende des Akkreditierungsrats in vielfältigen Gesprächen mit den einsetzenden Institutionen und den Ländern darauf hingewirkt, eine bereits von der Gutachtergruppe zur Evaluation des Akkreditierungsrates<sup>31</sup> angemahnte rechtliche Verfassung des Akkreditierungssystems zu erarbeiten. Er hat am 5. Dezember 2003 dem Präsidium der KMK in einer länderoffenen Sitzung über die Arbeit des Akkreditierungsrates und über Probleme und Defizite des Systems berichtet.

## 3. Anbindung / Finanzierung

Gemäß Statut hat die Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates ihren Sitz beim Sekretariat der KMK.<sup>32</sup> Anfang 2003 bezog die Geschäftsstelle Büroräume im KMK-Hauptgebäude in der Lennéstraße 6, 53113 Bonn.

---

<sup>31</sup> Bieri, Stephan; Brinkmann, Harry; Mayer, Evelies; Osterwalder, Konrad; Schulze, Winfried: Bericht der Gutachtergruppe "Evaluation des Akkreditierungsrates", Freiburg im Breisgau 2001, S. 4, 10, 11

<sup>32</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz: Statut für ein länder- und hochschulübergreifendes Akkreditierungsverfahren, 24. Mai 2002 i.d.F. vom 19. September 2002 (zwischenzeitlich erneut geändert am 5. Februar 2004), Ziff. II.8. Abs. 1

Die Mittel für den Akkreditierungsrat und seine Geschäftsstelle werden im Rahmen des Haushalts des Sekretariats der KMK bereitgestellt. Gemäß Haushaltsplan 2003 für das Sekretariat der Kultusministerkonferenz hat der Akkreditierungsrat im Berichtsjahr zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende Beträge, die von den Bundesländern anteilig gemäß des Königssteiner Schlüssels erbracht werden, von der KMK zugewiesen bekommen:

Personalausgaben für 3 Stellen	160.000 €
Mietkosten	10.000 €
Dienstreisen	35.000 €
Veröffentlichungen	5.000 €
<b>GESAMT</b>	<b>210.000 €</b>

Darüber hinaus wurden keine Einnahmen erzielt. Die Akkreditierung und Reakkreditierung von Agenturen wurde unentgeltlich durchgeführt.

Die Tätigkeit im Akkreditierungsrat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Akkreditierungsrates erhalten weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld; lediglich die Reisekosten werden erstattet.

#### **4. Information und Öffentlichkeitsarbeit**

Zu den Aufgaben des Akkreditierungsrates, die sich aus seiner Gesamtverantwortung für das deutsche Akkreditierungssystem ergeben, gehört auch die Schaffung und Gewährleistung von Transparenz durch die Aufbereitung von Informationen und die Veröffentlichung von Akkreditierungsdaten. Der Akkreditierungsrat nutzt hauptsächlich elektronischen Medien, um die interessierte Öffentlichkeit über Ziele und Ergebnisse seiner Arbeit zu informieren. Im Berichtsjahr wurden die Inhalte der Akkreditierungsrats-Homepage erweitert und eine französische Übersetzung ins Netz eingestellt, so dass die Informationen über den Akkreditierungsrat nunmehr dreisprachig verfügbar sind.<sup>33</sup>

Die im Internet vorgehaltene Zentrale Datenbank der akkreditierten Studiengänge wurde mit dem HRK-Hochschulkompass, einer umfangreichen Online-Datenbank über die deutschen Hochschulen und ihre Studienangebote, verknüpft. Die Verlinkung beider Angebote sowie ein nutzerfreundliches Such- und Abfragesystem erlauben einen raschen Zugang zu allen

<sup>33</sup> Siehe <http://www.akkreditierungsrat.de>

verfügbaren Detailinformationen. Vor allem Studieninteressierte und Arbeitgeber finden damit Unterstützung bei der Einschätzung von Studienangeboten.

Neben der Zentralen Datenbank der akkreditierten Studiengänge werden in der Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates auch statistische Angaben zu den akkreditierten Studiengängen erhoben und ausgewertet. Die Statistik gibt Auskunft über die Anzahl laufender und abgeschlossener Verfahren unter Berücksichtigung verschiedener Kategorien wie Abschlussbezeichnung, Fächergruppe, Akkreditierung mit Auflagen, Bundesland, Akkreditierungsagentur und Semesterumfang. Für 2004 ist eine Veröffentlichung der statistischen Daten zur Akkreditierung auf der Homepage geplant.

Regelmäßig wird eine Übersicht über die Entscheidungsgrundlagen für die Genehmigung von Studiengängen mit den Abschlüssen Bachelor und Master in den einzelnen Bundesländern erstellt. Diese und andere Informationen werden kontinuierlich aktualisiert und auf der Website des Akkreditierungsrates veröffentlicht.

Mitglieder des Akkreditierungsrates sowie Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben das deutsche Akkreditierungssystem auf zahlreichen Tagungen und Konferenzen im In- und Ausland vorgestellt. Die Geschäftsstelle informierte deutsche und ausländische Gäste über die Arbeit des Akkreditierungsrates und leistete Beratungsarbeit für Auskunftssuchende aus Hochschulen und Ministerien, Studierende und Studieninteressierte in Fragen der Akkreditierung.



## **Anhang**





## **Inhalt des Anhangs**

<b>1. Mitglieder des Akkreditierungsrates</b>	<b>I</b>
<b>2. Sitzungstermine</b>	<b>III</b>
<b>3. Arbeitsgruppen des Akkreditierungsrates</b>	<b>IV</b>
<b>4. Geschäftsordnung des Akkreditierungsrates</b>	<b>V</b>
<b>5. Beschluss des Akkreditierungsrates zur Feststellung der laufbahnrechtlichen Zuordnung der Masterabschlüsse an Fachhochschulen im Akkreditierungsverfahren</b>	<b>VIII</b>
<b>6. Beschluss des Akkreditierungsrates zum Verhältnis von Evaluation und Akkreditierung</b>	<b>IX</b>
<b>7. Programm des Workshops "Quality Assurance and Accreditation"</b>	<b>X</b>



## **Anlage 1: Mitglieder des Akkreditierungsrates**

### **Vorsitz**

- **Professor Dr. Hans-Uwe Erichsen** (Vorsitzender seit 7/2002, vorher stellvertretender Vorsitzender)
- **Senator Jörg Dräger, Ph.D.** (stellvertretender Vorsitzender seit 5/2003; Nachfolger von Staatssekretär Dr. Reinhardt, stellvertretender Vorsitzender von 1/2003 bis 3/2003)

### **Wissenschaftler**

- **Professor Dr.-Ing. Peter Dietz**, Maschinenwesen, Technische Universität Clausthal, vormals Rektor der Technischen Universität Clausthal
- **Professor Dr. Hans-Uwe Erichsen**, Rechtswissenschaft, Universität Münster, vormals Präsident der Hochschulrektorenkonferenz und der Confederation of European Union Rectors' Conferences
- **Professor Ernst Mohr, Ph.D.**, Volkswirtschaftslehre, Prorektor der Universität St. Gallen
- **Professor Dr. Johann Schneider**, Soziologie, Fachhochschule Frankfurt/M., vormals Rektor der Fachhochschule Frankfurt/M.

### **Ländervertreter**

- **Jörg Dräger, Ph.D.**, Senator, Behörde für Wissenschaft und Gesundheit der Freien und Hansestadt Hamburg
- **Roland Härtel**, Staatssekretär, Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur Rheinland-Pfalz
- **Dr. Christoph Helm**, Staatssekretär, Ministerium für Forschung und Kultur Brandenburg
- **Hartmut Krebs**, Staatssekretär, Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen
- (Vertretung: Dr. **Jürgen Aretz**, Staatssekretär, Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst)

### **Vertreter/innen der Berufspraxis**

- **Dr. Doris André**, Vorsitzende des Ausschusses für Bildungspolitik und Bildungsarbeit der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeber, Hamburg

- **Gerd Köhler**, Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Frankfurt am Main
- **Manfred Scherer**, Staatssekretär, Thüringer Innenministerium
- **Dr. h.c. Jürgen Walter**, Mitglied des geschäftsführenden Hauptvorstandes der IG Bergbau, Chemie, Energie
- **Elke Weber-Braun** (ehemals Firma Arthur Andersen), Wirtschaftsprüferpraxis, Hamburg

#### **Studierende**

- **Falk Bretschneider M.A.**, Ecole des Hautes Etudes en Sciences Sociales, Paris, Promotionsstudium an der Technischen Universität Dresden
- **Sonja Staack**, Universität Hamburg

#### **Internationale Vertreter**

- **Professor Dr. Dr. h.c. Helmut Konrad**, Zeitgeschichte, Universität Graz, vormals Rektor der Universität Graz; Vorsitzender des Österreichischen Akkreditierungsrates
- **Professor Terence N. Mitchell, Ph.D., D.Sc.**, Chemie, Universität Dortmund

## **Anlage 2: Sitzungstermine**

30. Sitzung des Akkreditierungsrates, 15. Januar 2003 in Bonn

31. Sitzung des Akkreditierungsrates, 5./6. März 2003 in Berlin

32. Sitzung des Akkreditierungsrates, 13. Mai 2003 in Bonn

33. Sitzung des Akkreditierungsrates, 24. Juni 2003 in Bonn

34. Sitzung des Akkreditierungsrates, 17. September 2003 in Berlin

35. Sitzung des Akkreditierungsrates, 27. Oktober 2003 in Bonn

36. Sitzung des Akkreditierungsrates, 5. Dezember 2003 in Münster

5. Round-Table-Gespräch des Akkreditierungsrates mit den Agenturen,  
6. März 2003 in Berlin

6. Round-Table-Gespräch des Akkreditierungsrates mit den Agenturen,  
14. Mai 2003 in Bonn

7. Round-Table-Gespräch des Akkreditierungsrates mit den Agenturen,  
17. September 2003 in Berlin

8. Round-Table-Gespräch des Akkreditierungsrates mit den Agenturen,  
5. Dezember 2003 in Münster

## **Anlage 3: Arbeitsgruppen des Akkreditierungsrates**

### **AG BA/MA**

Mitglieder: Herr Bretschneider, Prof. Dietz (Vorsitz), Prof. Mitchell, Prof. Schneider, Herr Datzner (Amtsleiter Wissenschaftsbehörde Hamburg), Prof. Hannemann (ASIIN), Prof. Petzina (AQAS), Herr Reuke (ZEvA)

19. Februar 2003 in Hannover

9. Mai 2003 in Frankfurt/Main

Gespräch mit Vertretern aller Akkreditierungsagenturen, 22. Juli 2003 in Bonn

### **AG Internationales**

Mitglieder: Prof. Erichsen, Herr Köhler (Vorsitz), Prof. Konrad, Prof. Mitchell, Dr. Hernaut (ASIIN), Prof. Künzel (ZEvA), Prof. von Troschke (AHPGS), Prof. Wolff (ACQUIN), Herr Kran (FIBAA), Prof. Petzina (AQAS)

24. Juni 2003 in Bonn

27. Oktober 2003 in Bonn

### **AG Standards**

Mitglieder: Dr. André (Vorsitz), Prof. Mitchell, Prof. Schneider, Frau Staack, Herr Reil (ACQUIN), Dr. Wasser (ASIIN), Dr. Graubohm (FIBAA)

17. September 2003 in Berlin

5. Dezember 2003 in Münster

### **AG Weiterbildung**

Mitglieder: Prof. Mohr, Frau Weber-Braun (Vorsitz), Prof. Faulstich (Vorsitzender AuE), Frau Habel (AQAS), Herr Kran (FIBAA), Herr Reschauer (AHPGS), Prof. Schmidt-Gönner (ASIIN), Dr. Scholl (ZEvA)

24. Juni 2003 in Bonn

17. September 2003 in Berlin

27. Oktober 2003 in Bonn

## **Anlage 4: Geschäftsordnung des Akkreditierungsrates**

(beschlossen am 17. Dezember 1999, geändert am 6. März 2003)

### **§ 1 Mitglieder**

1. Die Mitglieder des Akkreditierungsrats (AR) werden gemäß Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) von den Präsidenten der KMK und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) berufen.
2. Eine Vertretung der Mitglieder mit Stimmrecht ist nur für die von der KMK vorgeschlagenen Vertreter der KMK und nur auf Amtsebene möglich.
3. Eine Stimmrechtsübertragung ist durch schriftliche Erklärung möglich, jedoch kann kein Mitglied mehr als zwei Stimmen führen.

### **§ 2 Vorsitz**

1. Der AR wählt einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertretenden Vorsitzenden/eine Stellvertretende Vorsitzende. Vorsitzender/Vorsitzende und Stellvertretender Vorsitzender/Stellvertretende Vorsitzende müssen der Gruppe der Hochschul- oder der Ländervertreter angehören. Sie dürfen nicht derselben Gruppe angehören.
2. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen des AR und vertritt den AR nach Innen und Außen. Im Falle der Verhinderung wird der oder die Vorsitzende von dem Stellvertretenden Vorsitzenden oder der Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

### **§ 3 Sitzungen**

1. Zu den Sitzungen des AR wird von dem oder der Vorsitzenden zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich eingeladen. Die Sitzungstermine werden vom AR festgelegt.
2. Die Sitzungen des AR sind nicht öffentlich. Meinungsäußerungen und Stimmabgaben einzelner Mitglieder dürfen nicht Dritten oder der Öffentlichkeit mitgeteilt werden.
3. Der AR ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder oder stimmberechtigte Vertreter anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitglieds festgestellt wird.

4. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist der AR in der zur Beratung derselben Angelegenheit einberufenen Sitzung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.
5. Beschlüsse des AR bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten außer bei Wahlen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.
6. Der AR kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Arbeitsgruppen einsetzen.
7. Mit beratender Stimme können an den Sitzungen des AR Mitglieder der Geschäftsstelle des AR, der Beauftragte für den Haushalt der Geschäftsstelle (KMK) sowie weitere von dem oder der Vorsitzenden eingeladene Personen teilnehmen.
8. Über die Sitzungen des AR ist von der Geschäftsstelle ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das von der Geschäftsstelle und von dem oder der Vorsitzenden zu unterzeichnen und in der jeweils folgenden Sitzung vom AR zu genehmigen ist. Das genehmigte Protokoll wird KMK und HRK zur Verfügung gestellt.

#### **§ 4 Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen**

1. Auf Beschluss des AR können Beschlüsse über einzelne oder der Art nach bestimmte Angelegenheiten auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
2. Der oder die Vorsitzende kann Beschlüsse auch von sich aus im Umlaufverfahren herbeiführen, es sei denn, ein Mitglied des AR widerspricht dem Verfahren.
3. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des AR nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet der oder die Vorsitzende. Er oder sie hat eine Eilentscheidung, deren Gründe und die Art der Erledigung unverzüglich den Mitgliedern des AR mitzuteilen.

#### **§ 5 Berichterstattung**

1. Beschlüsse des AR einschließlich Entscheidungen über die Akkreditierung von Agenturen und Studiengängen werden KMK und HRK und der Öffentlichkeit durch den oder die Vorsitzende(n) oder im Falle seiner Verhinderung durch seine(n) Vertreter(in) oder eine von ihm beauftragte Persönlichkeit in geeigneter Weise mitgeteilt.
2. Der AR beschließt jährlich einen Arbeitsbericht, der KMK und HRK zugeleitet und veröffentlicht wird. Ihm sind die getroffenen Entscheidungen und Beschlüsse beizufügen.



## **§ 6 Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen**

1. Anträge auf Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen können jederzeit schriftlich an den AR gerichtet werden.
2. Der AR entscheidet aufgrund der vorgelegten und ggf. ergänzten Unterlagen nach Anhörung der/des Antragsteller(s) nach Maßgabe der vom AR beschlossenen und veröffentlichten Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung.
3. Falls vom AR für erforderlich gehalten, findet vor der Entscheidung des AR eine Begehung des Sitzes der geplanten Agentur durch den AR oder eine von ihm bestimmte Arbeitsgruppe statt. Die dafür anfallenden Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.
4. Die Entscheidung des AR über den Antrag wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt und anschließend veröffentlicht. Ablehnende Entscheidungen oder Entscheidungen mit Maßgaben oder Auflagen werden begründet.
5. Über Widersprüche gegen seine Entscheidungen entscheidet der AR nach Beratung des Widerspruchs mit der KMK/HRK-Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der Struktur des Hochschulwesens“ abschließend.

## **§ 7 Geschäftsstelle**

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des AR wird im Sekretariat der Kultusministerkonferenz eine Geschäftsstelle für den AR eingerichtet. Die Geschäftsstelle wird von einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin geleitet. Die Geschäftsstelle untersteht den fachlichen Weisungen des Vorsitzenden des AR.

## **§ 8 Abweichungen**

Will der AR im Einzelfall von der Geschäftsordnung abweichen, so bedarf es der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder.

## **§ 9 Änderungen der Geschäftsordnung**

1. Änderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den AR in Kraft.

## **Anlage 5: Beschluss des Akkreditierungsrates zur Feststellung der laufbahnrechtlichen Zuordnung der Masterabschlüsse an Fachhochschulen im Akkreditierungsverfahren**

(verabschiedet am 7. Oktober 2002, geändert am 13. Mai 2003)

Der Akkreditierungsrat stellt fest: Der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 24. Mai 2002 „Statut für ein länder- und hochschulübergreifendes Akkreditierungsverfahren“ sieht in Ziffer I 1 vor, dass mit der Akkreditierung die Feststellung verbunden werden kann, dass ein Hochschulabschluss den Zugang zum höheren öffentlichen Dienst eröffnet.

Das Statut tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Der Akkreditierungsrat ermächtigt die bereits akkreditierten Agenturen mit sofortiger Wirkung bei bereits eingeleiteten Verfahren nach Maßgabe des Statuts die Feststellung zur laufbahnrechtlichen Zuordnung von FH-Masterabschlüssen vorzunehmen.

Gemäß Ziffer B II 2 der Vereinbarung „Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes durch Masterabschluss an Fachhochschulen“ (Beschluss der Innenministerkonferenz vom 6. Juni 2002 und der Kultusministerkonferenz vom 24. Mai 2002) muss gewährleistet sein, dass ein Vertreter der für die Laufbahngestaltung zuständigen obersten Dienstbehörde „als Vertreter der Berufspraxis“ an der Begutachtung des einzelnen Studiengangs mitwirkt und in diesem Verfahren sein an den von KMK und IMK beschlossenen Kriterien ausgerichtetes Votum zur laufbahnrechtlichen Zuordnung abgeben kann.

Darüber hinaus müssen die Agenturen im Verfahren sicherstellen, dass die Entscheidung hinsichtlich der laufbahnrechtlichen Zuordnung nur bei einem einheitlichen Votum der Vertreter der Berufspraxis getroffen wird.

Darüber hinaus weist der Akkreditierungsrat darauf hin: Wenn Anträge gestellt werden, eine bereits erfolgte Akkreditierung eines Masterstudiengangs an einer Fachhochschule um die Feststellung zu ergänzen, dass der Hochschulabschluss den Zugang zum höheren öffentlichen Dienst eröffnet, so sind dem Vertreter der für die Laufbahngestaltung zuständigen obersten Dienstbehörde die Akten des Verfahrens zu übermitteln, damit er sich aufgrund der Aktenlage zu dem Antrag äußern kann. Sollte er zusätzlichen Aufklärungsbedarf sehen, soll die Agentur ihm die Möglichkeit schaffen, weitere Informationen zu erhalten. Für den Fall eines positiven Votums des Vertreters der für die Laufbahngestaltung zuständigen obersten

Dienstbehörde hat die Agentur durch nachfolgende Befragung der Vertreter der Berufspraxis sicherzustellen, dass insoweit ein einheitliches Votum der Vertreter der Berufspraxis vorliegt.

## **Anlage 6: Beschluss des Akkreditierungsrates zum Verhältnis von Evaluation und Akkreditierung**

(verabschiedet am 30. November 1999, geändert am 5. Dezember 2003)

Evaluation und Akkreditierung haben unterschiedliche Zielsetzungen. Deshalb hält es der Akkreditierungsrat für geboten, dass Evaluationen und Akkreditierungen nach getrennten Verfahren durchgeführt und in unterschiedlichen Gremien entschieden werden. Gemäß dem Beschluss der KMK vom 1.3.2002 können zeitnahe Evaluationsergebnisse jedoch in ein Akkreditierungsverfahren einbezogen werden.

Evaluationsergebnisse, die gemäß den Standards des Akkreditierungsrates gewonnen wurden, sollten für anschließende Akkreditierungsverfahren genutzt werden. So könnte wirtschaftlicher und verfahrensmäßiger Aufwand für alle Beteiligten erheblich gemindert werden.

Den Akkreditierungsagenturen wird empfohlen, auf der Grundlage der solchermaßen gewonnenen Evaluationsergebnisse ein „schlankeres“ Akkreditierungsverfahren nachzuschalten. Dabei muss jedoch gewährleistet sein, dass eine erneute Begutachtung (ggf. nach Aktenlage) durchgeführt wird. Die Mindeststandards und Kriterien des Akkreditierungsrates schließen eine „Quasi-Akkreditierung“ durch eine nicht akkreditierte Evaluationsagentur, für die eine Akkreditierungsagentur im Nachhinein nur mehr das Siegel des Akkreditierungsrates vergibt, aus.

**Anlage 7: Programm des Workshops „Quality Assurance and Accreditation“**



**BERLIN 2003**

**Realising the European Higher Education Area**

**Conference of European Ministers responsible for  
Higher Education**

**Workshop  
Quality Assurance and Accreditation**

18<sup>th</sup> September 2003, 14:30 – 17:30  
Hilton Berlin, Mohrenstrasse 30, 10117 Berlin

The logo features a stylized, handwritten signature above the word "Akkreditierungsrat" in a serif font.

To achieve the aim of a European Higher Education Area with regard to the mobility of students the quality of teaching and studies is of crucial importance. To meet the expectations, credits and degrees, that have been awarded in a European country, will have to be recognised cross-border. This will be realised if the quality of credits, programmes and degrees is certified following comparable quality standards. The workshop shall contribute to the achievement of this aim.

Accreditation is increasingly becoming accepted in European countries as a tool to certify quality of programmes (or parts of them) and degrees or institutions based on approved standards of the scientific community. But the systems of accreditation differ quite a lot, e.g. in their independence from the state. The function of accreditation, its different aspects, its meaning and effect will be dealt with in the first presentation:

**Function, Aspects and Consequences of Accreditation**

**Speaker: Prof. Dr. Helmut Konrad,  
President of the Austrian Accreditation Council (ÖAR)**

The cross-border recognition of results of national quality accreditation systems is dependent on mutual trust which will be promoted by multilateral and continuing information about these systems and a constant exchange of views, concepts and ideas. To encourage the development of national trust it will be necessary to create an international network that supports the process of multilateral information, the exchange of experiences and ideas and the development of principles of good practise. Topic of the second presentation will therefore be:

**Requirements and Perspectives of cross-border Recognition  
by Accreditation**

**Speaker: dr. K.L.L.M. Dittrich,  
Vice-Chairman of the Dutch Organisation of Accreditation (NAO)**

Following each presentation, a discussion with all the participants of the workshop will take place.

For contributions to the discussion **Prof. Dr. Georg Winckler**, Vice-President of the EUA and **Dr. h.c. Gerhard M. Schuwey**, head of department of the Bundesamt für Bildung und Wissenschaft, Switzerland have been invited.

## **Programme:**

- Chair:**        *Prof. Dr. Hans-Uwe Erichsen*  
Chairman of the German Accreditation Council
- 14:30**        **Welcome to the participants**  
*Prof. Dr. Peter Gaehtgens*  
President of the Association of Universities and Other Higher Educations Institutions in Germany (HRK)
- 14:40**        **Introduction**  
*Prof. Dr. Hans-Uwe Erichsen*  
Chairman of the German Accreditation Council
- 15:00**        **Function, Aspects and Consequences of Accreditation**  
*Prof. Dr. Helmut Konrad*  
Chairman of the Austrian Accreditation Council (ÖAR)
- 16:00**        Coffee break
- 16:15**        **Requirements and Perspectives of cross-border Recognition by Accreditation**  
*dr. K.L.L.M. Dittrich*  
Vice-Chairman of the Dutch Organisation of Accreditation (NAO)
- 17:15**        **Conclusions**  
*Prof. Dr. Hans-Uwe Erichsen*  
Chairman of the German Accreditation Council